

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der
Krankenhäuser:

Änderung des Anhangs 1 für das Berichtsjahr 2023
(Datensatzbeschreibung)

Vom 6. November 2024

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und § 136a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit G-BA-Beschluss vom 21. Dezember 2023 über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: „Änderung von § 16 sowie Ergänzung der Anlage und des Anhangs 2 für das Berichtsjahr 2023“ (BAnz AT 16.02.2024 B2) wurde unter anderem eine Anlage „Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für das Berichtsjahr 2023“ in die Regelungen aufgenommen. Mit G-BA-Beschluss zu den Qb-R vom 18. April 2024 (BAnz AT 05.07.2024 B1) wurde ein Anhang 1 für das Berichtsjahr 2023 „Datensatzbeschreibung“ ergänzt. Mit Beschluss vom 20. Juni 2024 (BAnz AT 28.08.2024 B3) erfolgten unter anderem eine Änderung des Anhangs 1 für das Berichtsjahr 2023 „Datensatzbeschreibung“ sowie die Einfügung eines Anhangs 3 für das Berichtsjahr 2023 „Qualitätsindikatoren und Kennzahlen aus den Verfahren der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V“. Mit G-BA-Beschluss vom 19. September 2024 (BAnz AT 18.10.2024 B3) wurde mit der Ergänzung eines neuen § 4 Absatz 2 Qb-R Krankenhäusern die Möglichkeit eingeräumt, auch für Krankenhausstandorte, die nicht der Berichtspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Qb-R unterliegen, im Rahmen der Qb-R zu berichten; zudem wurden Verweise in der Anlage und dem Anhang 1 der Qb-R für das Berichtsjahr 2023 aktualisiert. Die mit den vorstehenden Beschlüssen vorgenommenen Änderungen werden in den jeweiligen Tragenden Gründen erläutert.

Mit dem vorliegendem Beschluss wird der Anhang 1 der Qb-R für das Berichtsjahr 2023 „Datensatzbeschreibung“ hinsichtlich der Datenfelder zur Teilnahme an Verfahren der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V gemäß Kapitel C-1 der Anlage der Qb-R für das Berichtsjahr 2023 geändert.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Im Verfahren 1 – Perkutane Koronarintervention (PCI) und Koronarangiographie (QS PCI) gemäß Teil 2 der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) wurde das Berechnungsverfahren für die Qualitätsindikatoren 56005, 56006 und 56007 im Vergleich zum Vorjahr geändert (vgl. den G-BA-Beschluss vom 16. Juni 2022 über die prospektiven Rechenregeln für das Erfassungsjahr 2023 zu Verfahren 1 (QS PCI), Verfahren 2 (QS WI – postoperative Wundinfektionen) und Verfahren 4 (QS NET) der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL)).

Diese Qualitätsindikatoren sollen auch im strukturierten Qualitätsbericht der Krankenhäuser gemäß Qb-R standortbezogen veröffentlicht werden (vgl. den G-BA-Beschluss vom 20. Juni 2024 über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Änderung von § 16 Absatz 2, der Anlage für das Berichtsjahr 2023 und des Anhangs 1 für das Berichtsjahr 2023 (Datensatzbeschreibung) sowie Ergänzung des Anhangs 3 für das Berichtsjahr 2023 (Qualitätsindikatoren und Kennzahlen aus den Verfahren der

datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V) und des Anhangs 4 für das Berichtsjahr 2023 (Plausibilisierungsregeln)).

Mit der Änderung ist der Zähler der Indikatoren definiert als „Dosis-Flächen-Produkt in cGy x cm²“. Zuvor war er definiert als die Anzahl Fälle, bei denen eine bestimmte Schwelle des Dosis-Flächenprodukts überschritten wurde (bspw. für QI 56005 „Isolierte Koronarangiographien mit Dosis-Flächen-Produkt > 2.800 cGy x cm²“).

Durch die veränderte Berechnung des Indikatorergebnisses werden Ergebniswerte im neunstelligen Bereich technisch plausibel. Der mögliche einzugebende Wertebereich war bisher begrenzt auf Eingaben bis zu 100 000. Diese Obergrenze muss daher auf 1 000 000 000 angehoben werden, sodass die Ergebnisse der Qualitätsindikatoren 56005, 56006 und 56007 veröffentlicht werden können.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Beschlussentwurf wurde in der Sitzung des Unterausschusses Qualitätssicherung am 6. November 2024 beraten.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

5. Fazit

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss in seiner Sitzung am 6. November 2024 beschlossen, die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 6. November 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag